



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 103 Prüfung von Bildstreifen (Lehrfilme usw.) (27.8.26).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

B. Einzelbilder.

Verkehr

Verkehrsregelung etwa 100 Einzelbilder

Kraftfahrwesen.

Kraftfahrwesen „ 90 „

Leibesübungen.

Jiu-Jitsu „ 45 „

Nachrichtenwesen.

Telefunken „ 100 „

Ausländische Polizei.

Amerikanische Polizei „ 400 „

Englische Polizei „ 50 „

Französische Polizei „ 90 „

Schwedische Polizei „ 25 „

Japanische Polizei „ 53 „

Ungarische Polizei. (In Arbeit) „ 15 „

Österreichische Polizei. (In Arbeit) „ 15 „

Italienische Polizei. (In Arbeit) „ 15 „

Tschecho-Slowakische Polizei. (In Arb.) „ 15 „

Spanische Polizei. (In Arbeit) „ 15 „

Allgemeines.

Strafvollzug (Tortur) „ 80 „

Berliner Schutzmannschaft „ 45 „

Revierdienst „ 32 „

Durchsuchung von Personen „ 13 „

Polizeidiensthunde „ 28 „

Reichswasserschutz „ 50 „

*

D. Handels- und Gewerbe-Verwaltung. 103

Prüfung von Bildstreifen (Filmen).

RdErl. d. MfH. vom 27. August 1926 Nr. IV 13 308.

(HMBl. S. 284) [vgl. lfd. Nr. 70 u. 85].

Die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert erfolgt durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien gegründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin. Nur die von dieser Stelle ausgefertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Bildes für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Ver-

anstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Sie wollen die Leiter der Schulen und der Schulinogemeinden und verwandten Einrichtungen in Ihrem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75—78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 N. 709 — erlassenen Vorschriften [vgl. lfd. Nr. 125].

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.